

Tagesordnung der 29. Sitzung des Kreisausschusses

Dienstag, 26.03.2019, 18:00 Uhr

im Kleinen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Neufassung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)
2. Zuschuss an den Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V.
3. Weiterführung der Grenzgängerberatung im Kreis Heinsberg
4. Konzeption 2019 des Sprachtherapeutischen Dienstes des Kreises Heinsberg
5. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.01.2019 gemäß § 5 der Geschäftsordnung:
Einstellung einer/eines Klimaschutzmanagerin/Klimaschutzmanagers
6. Bericht der Verwaltung
7. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

8. Ernennungsvorschläge für das Jahr 2019
9. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der Gesellschaft für dezentrales Energiemanagement GmbH (DEM GmbH)
10. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der FreshEnergy GmbH
11. Tausch von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Randerath für naturschutzfachliche Zwecke mit den Herren Hans und Herbert Kremers aus Heinsberg
12. Tausch von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Randerath für naturschutzfachliche Zwecke mit dem Freiherrn Spies von Bülllesheim aus Ratheim
13. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Laffeld und Braunsrath als Tauschland für naturschutzfachliche Zwecke
14. Bericht der Verwaltung
15. Anfragen

Sitzung des Kreisausschusses am 26.03.2019

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Fachausschüsse

Öffentlicher Teil

TOP 4: Konzeption 2019 des Sprachtherapeutischen Dienstes des Kreises Heinsberg

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit und Soziales: einstimmig beschlossen

TOP 5: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.01.2019 gemäß § 5 der Geschäftsordnung: Einstellung einer/eines Klimaschutzmanagerin/Klimaschutzmanagers

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Umwelt und Verkehr:

bei 1 Nein-Stimme mehrheitlich beschlossen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0053/2019

Neufassung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)

Beratungsfolge:	
26.03.2019	Kreisausschuss
09.04.2019	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	nein
Leitbildrelevanz:	
	1. und 7.
Inklusionsrelevanz:	
	nein

Die derzeit gültige Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 19.12.2013 wurde durch Änderungsverordnung vom 12.03.2015 angepasst und gilt seit dem 15.04.2015.

Mit Schreiben vom 17.07.2018 hat der Unternehmer und Delegierte der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi- Mietwagen e.V. (kurz: Fachvereinigung), Herr Walter Erren, eine Änderung des aktuellen Taxentarifs beantragt (vgl. beigefügte Anlage 1 zur Einladung der Sitzung des Kreisausschusses). Der Antrag wird mit den Erhöhungen des Mindestlohns zum 01.01.2017, 01.01.2019 und 01.01.2020, aber auch mit gestiegenen Treibstoffkosten sowie weiteren Kostensteigerungen, die nicht konkret benannt werden, begründet.

Die Verwaltung hat im Mai 2018 bei der Firma Linne + Krause GmbH ein Gutachten zur Wirtschaftlichkeit des Taxi- und Mietwagengewerbes einschließlich eines Gutachtens zur Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes (§ 13 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)) im Kreis Heinsberg in Auftrag gegeben. Aufgrund des im Juli eingegangenen Antrags auf Änderung des Taxentarifs wurde die Firma Linne + Krause GmbH im August 2018 auch mit einer gutachterlichen Stellungnahme zur Wirtschaftlichkeit des Taxentarifs beauftragt.

Im Rahmen der Tarifanalyse hat die Verwaltung alle Taxiunternehmen im Kreis Heinsberg mit einer Umfrage an der Meinungsbildung zur Entwicklung eines Vorschlags zur Änderung des Taxentarifs beteiligt. Von den 19 befragten Unternehmen haben sich 14 zurückgemeldet. Davon haben sich neun Unternehmen für die beantragte Erhöhung hinsichtlich des Kilometerentgelts und der Wartezeitgebühr ausgesprochen. Lediglich sechs Unternehmen befürworten die beantragte Änderung hinsichtlich der Grundgebühr (Senkung und Wegfall der zwei Freikilometer).

Des Weiteren hat sich die Verwaltung einen Überblick über die Tarife der umliegenden Kreise und Städte verschafft. Im Kreis Düren und der Stadt Mönchengladbach lagen im September 2018 keine neuen Anträge auf Erhöhung der Taxentarife vor. Die im August 2018 gestellten Anträge beim Rhein-Erft-Kreis, Kreis Euskirchen, Rhein-Kreis-Neuss, Rhein-Sieg-Kreis

sowie bei der StädteRegion Aachen laufen auf eine Tarifierhöhung von durchschnittlich 10% - 11% hinaus.

Im Kreis Viersen wurde im Juni 2018 durch die Fachvereinigung eine Erhöhung des Tarifs mit einer gleichzeitigen Änderung der Tarifstruktur beantragt. Der Kreistag des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 die beantragte Erhöhung beschlossen. Der neue Taxentarif des Kreises Viersen ist am 01.02.2019 in Kraft getreten.

Die von der Firma Linne + Krause GmbH erstellte Tarifanalyse (vgl. beigefügte Anlage 2 zur Einladung der Sitzung des Kreisausschusses) empfiehlt dem Kreis Heinsberg die Orientierung an dem in Viersen seit dem 01.02.2019 gültigen Taxentarif, da das Taxigewerbe beider Kreise strukturell vergleichbar ist.

Die Verwaltung möchte diesem Vorschlag folgen und beabsichtigt den Taxentarif wie folgt zu ändern:

	aktueller Tarif Kreis Heinsberg	Vorschlag Kreis Heinsberg	aktueller Tarif Kreis Viersen
Grundgebühr (1-4 Personen)	6,50 €*	3,70 €	3,70 €
Wegstreckenentgelt pro km werktags 06.00 - 22.00 Uhr	2,00 €	2,10 €	2,10 €
Wegstreckenentgelt pro km werktags 22.00 - 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	2,10 €	2,30 €	2,30 €
Grundgebühr (5-8 Personen bzw. bei Per- sonen, die im Rollstuhl sitzend befördert werden müssen)	6,50 €* (+ Zuschlag 7,50 €)	4,70 €	4,70 €
Wegstreckenentgelt pro km werktags 06.00 - 22.00 Uhr	2,00 €	2,30 €	2,30 €
Wegstreckenentgelt pro km werktags 22.00 - 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	2,10 €	2,60 €	2,60 €
Wartezeitgebühr (umgerechnet auf eine Stunde)	35,00 €	35,00 €	1-5 Min.: 30,00 € ab 6. Min.: 42,00 €

* Inklusiv zwei Freikilometer

Der Entwurf der Neufassung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) ist als Anlage 3 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt.

Der derzeit gültige Tarif sieht eine erhöhte Grundgebühr in Höhe von 6,50 € (im Bereich der Großraumfahrzeuge/Rollstuhltransport zuzüglich eines einmaligen Zuschlags von 7,50 €) vor, die zwei Freikilometer inkludiert. Hierdurch sollten mit dem Taxi zurückgelegte Kurzstrecken durch eine verlässliche Preisauskunft an Attraktivität gewinnen und eine Alternative zur Mietwagenfahrt darstellen. Tatsächlich wirkt die erhöhte Grundgebühr scheinbar abschreckend auf Taxikunden/Taxikundinnen und stellt damit ein echtes Nutzungshindernis da. Durch die Reduzierung der Grundgebühr und Abrechnung ab dem ersten Kilometer erhofft sich die Verwaltung, dass Taxifahrten wieder attraktiver werden.

Der Tarifvorschlag für den Kreis Heinsberg berücksichtigt die Entwicklung des Mindestlohnes bis zum Jahr 2020 als auch die Betriebskostensteigerungen seit der letzten Tarifanpas-

sung.

Die aktuelle Unterfinanzierung von Kurzstrecken wird durch den Tarifvorschlag weitgehend abgefangen.

Die Umstellung auf einen gesonderten Großraum- und Rollstuhltarif führt außerdem zu einer Preissenkung auf bislang übersteuerten kurzen und mittleren Strecken im Bereich des derzeitigen Großraumtarifs.

Insbesondere stellt die vorgeschlagene Tarifanpassung Menschen mit einer Behinderung, die im Rollstuhl sitzend befördert werden müssen, besser.

Die Wartezeitgebühr soll unverändert bleiben. Die Verwaltung hält eine Differenzierung der Gebühr nach Dauer der Wartezeit für unnötig, da dies den Taxentarif verkomplizieren würde.

Des Weiteren entfällt der bisherige Zuschlag für die Kartenzahlung in Höhe von 1,30 € aufgrund des seit 2018 geltenden Zahlungsdienststeuergesetzes.

Zur Veranschaulichung werden die tariflichen Änderungen für den Kreis Heinsberg anhand von drei Beispieltouren in der folgenden Tabelle dargestellt:

Beispieltouren	aktueller Tarif	Tarifvorschlag	Veränderung in €	Veränderung in %
Normalfahrzeug (Tag)				
3 km Tour ohne Wartezeit	8,50 €	10,00 €	1,50 €	17,6%
5 km mit 5 min. Wartezeit	15,42 €	17,12 €	1,70 €	11,0%
10 km mit 5 min. Wartezeit	25,42 €	27,62 €	2,20 €	8,7%
Großraum- und Rollstuhlfahrzeug (Tag)				
3 km Tour ohne Wartezeit	16,00 €	11,60 €	-4,40 €	-27,5%
5 km mit 5 min. Wartezeit	22,92 €	19,12 €	-3,80 €	-16,6%
10 km mit 5 min. Wartezeit	32,92 €	30,62 €	-2,30 €	-7,0%
Normalfahrzeug (Nacht/Feiertag)				
3 km Tour ohne Wartezeit	8,60 €	10,60 €	2,00 €	23,3%
5 km mit 5 min. Wartezeit	15,72 €	18,12 €	2,40 €	15,3%
10 km mit 5 min. Wartezeit	26,22 €	29,62 €	3,40 €	13,0%
Großraum- und Rollstuhlfahrzeug (Nacht/Feiertag)				
3 km Tour ohne Wartezeit	16,10 €	12,50 €	-3,60 €	-22,4%
5 km mit 5 min. Wartezeit	23,22 €	20,62 €	-2,60 €	-11,2%
10 km mit 5 min. Wartezeit	33,72 €	33,62 €	-0,10 €	-0,3%

Der Entwurf der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen enthält eine klarstellende Regelung dahingehend, dass der Fahrpreisanzeiger erst bei Ankunft am Bestellort eingeschaltet werden darf (§ 2 Abs. 4). Zudem wurde die Empfehlung der Firma Linne + Krause GmbH, die seit 2016 / 2017 geltende steuerliche Verpflichtung zur manipulationssicheren Speicherung von Taxameterdaten in der Tarifordnung zu verankern, umgesetzt.

Gemäß § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 PBefG wurde der Industrie- und Handels-

kammer, der Fachgewerkschaft Verdi sowie der Fachvereinigung Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung des Taxentarifes gegeben.

Die Industrie- und Handelskammer Aachen (IHK) führt in ihrer Stellungnahme u.a. aus, dass der Taxentarif-Vorschlag der Verwaltung in der Höhe für beide Interessengruppen - Taxiunternehmen und Fahrgäste - angemessen ist.

Die Fachvereinigung hat nach Rücksprache mit ihren Delegierten der beabsichtigten Änderung zugestimmt.

Seitens der Fachgewerkschaft Verdi wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW – Betriebsstelle Eichamt Köln hat auf Nachfrage bestätigt, dass keinerlei eichtechnische Einwände gegen die beabsichtigte Neuregelung bestehen.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) wird beschlossen.

TAXI ERREN**TAXI * MIETWAGEN**

Inh.: Walter Erren
Tüschbroicher Str. 10 - 14
41844 Wegberg

Erkelenz
Tel.: 02431 - 6262

Wegberg
Tel.: 02434 - 996699
Fax.: 02434 - 996688

TAXI ERREN, Tüschbroicher Str. 10 - 14, 41844 Wegberg

Kreisverwaltung Heinsberg
Straßenverkehrsamt
Frau Donders
Valkenburger Str. 45

52525 Heinsberg



Bankverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE32 3125 1220 000 400 1442
BIG: WELADED1ERK

Volksbank Mönchengladbach eG
IBAN: DE83 3106 0517 710 5227 013
BIG: GENODED1MRB

St-ID: DE 186053255
IK : 600 505 658
Mail: info@taxi-erren.de
Web: www.taxi-erren.de

Wegberg, 17.07.2018

Antrag auf Erhöhung des Taxentarif des Kreises Heinsberg

Sehr geehrte Frau Donders,

aufgrund der Mindestlohnsteigerung zum 01.01.2019 und nach Absprache mit den Delegierten unseres Taxiverbandes stellen wir hiermit einen Antrag auf Erhöhung des derzeit gültigen Taxitarifes.

Der gesetzliche Mindestlohn wird zum 01.01.2019 von 8,84 € auf 9,19 € pro Stunde erhöht. Das bedeutet eine Steigerung von 4%. Für den 01.01.2020 ist eine weitere Steigerung von 9,19 € auf 9,35 €, also 1,74 % vorgesehen. Die letzte Erhöhung des Mindestlohnes zum 01.01.2017 von 8,50 € auf 8,84 €, ebenfalls 4%, ist in unserem Taxitarif noch gar nicht berücksichtigt worden.

Lohnkosten machen in unserem Betrieb nachweislich ca. 85% der Gesamtkosten des Unternehmens aus. Darum vertreten wir die Meinung, dass eine Erhöhung unseres Taxitarifes unumgänglich ist. Darüber hinaus sind die vor einigen Jahren etwas gesunkenen Treibstoffkosten wieder angestiegen und weitere Kostensteigerungen sind zu verzeichnen. Wir halten daher eine Tariferhöhung wie folgt für notwendig:

	derzeitiger Tarif vom 15.04.2015	beantragt:
1. Grundgebühr	6,50 EUR (inkl. einer Wegstrecke von 2km)	5,50 EUR
2. Wegstreckenentgelt werktags 06.00 - 22.00 Uhr pro km	2,00 EUR	2,30 EUR
3. Wegstreckenentgelt werktags 22.00 - 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen pro km	2,10 EUR	2,40 EUR
4. Wartezeitgebühr / Stunde	35,00 EUR	40,00 EUR
5. Zuschlag Großraum sowie Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen	7,50 EUR	7,50 EUR
6. Zuschlag Kartenzahlung	1,30 EUR	1,30 EUR

In Hoffnung auf eine positive Rückmeldung Ihrerseits verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'David Erren', written in a cursive style.

- David Erren -

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be 'Walter Erren', written in a cursive style.

Walter Erren

Tarifanalyse

Entgelte im Taxigewerbe im



erstellt für die
Kreisverwaltung Heinsberg
Straßenverkehrsamt

Hamburg, den 18. Januar 2019

Gutachter:

Thomas Krause

öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für die Betriebswirtschaft
und Bewertung von Taxiunternehmen

Linne + Krause GmbH,
Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1	ZIELSETZUNG	3
2	BEDEUTUNG DER TAXITARIFE	4
3	BEANTRAGTER TARIF	5
3.1	Umfang der Tarifierfassung	5
3.2	Begründung des Tarifiertrags	7
3.3	Akzeptanz des Tarifiertrags	8
4	WIRTSCHAFTLICHER ANPASSUNGSBEDARF	9
4.1	Nachholbedarf – der Kreis Heinsberg in der deutschen Tariflandschaft.....	10
4.1.1	<i>Bundesweite Einordnung</i>	10
4.1.2	<i>Landesweite Einordnung</i>	11
4.2	Anpassungsbedarf durch gesetzlichen Mindestlohn	14
4.3	Anpassungsbedarf durch allgemeine Kostensteigerung.....	15
4.4	Wirtschaftlicher Anpassungsbedarf in der Summe	17
5	STRUKTURPROBLEME	18
5.1	Strukturprobleme Grundgebühr / Freikilometer	18
5.2	Strukturproblem Großraumfahrzeuge	19
5.3	Strukturproblem Rollstuhltaxi.....	20
5.4	Strukturproblem Kartengebühr.....	20
6	EMPFEHLUNG	21

1 ZIELSETZUNG

Am 16. August 2018 wurde die Fa. Linne + Krause GmbH vom Straßenverkehrsamt der Kreisverwaltung Heinsberg mit einer gutachterlichen Stellungnahme zur Wirtschaftlichkeit des Taxitarifs beauftragt.

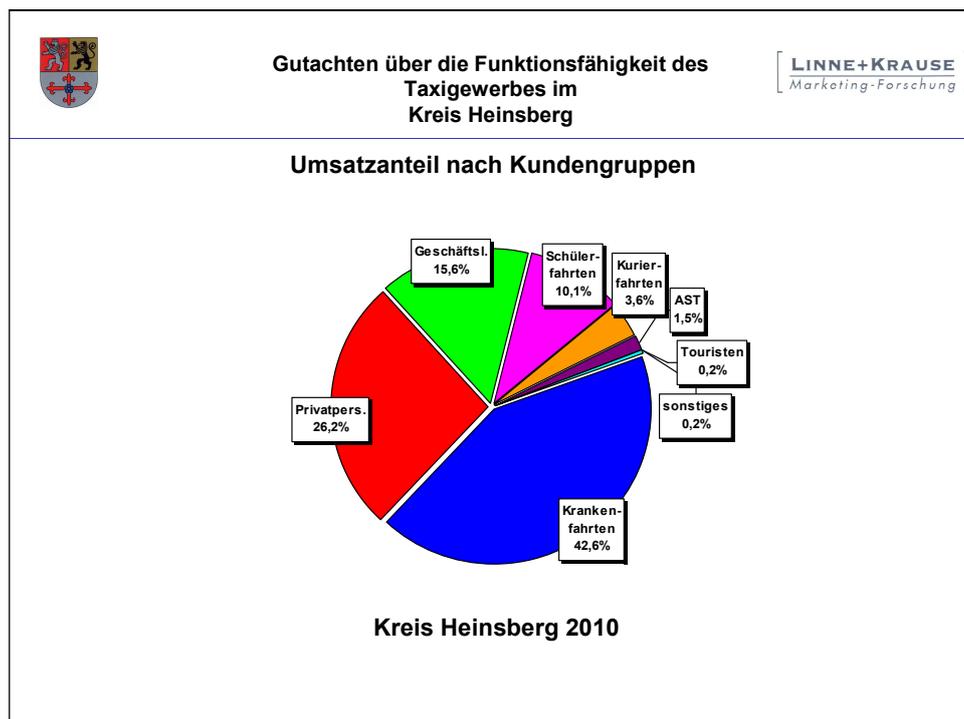
Aufgabe ist es, die Wirtschaftlichkeit des Taxitarifs zu prüfen und insbesondere den am 17. Juli 2018 von der Fa. *TAXI ERREN* gestellten Tarifantrag zu untersuchen.

Maßgebend für die Beurteilung der Beförderungsentgelte und -bedingungen ist § 51 Abs. 3 PBefG, der seinerseits auf das Tariffindungsprozedere von § 39 Abs. 2 PBefG verweist. Diese Bestimmung fordert eine Berücksichtigung der „wirtschaftlichen Lage“ des örtlichen Taxigewerbes.

Die vorliegende Tarifanalyse kann sich nur begrenzt auf Vorabergebnisse des laufenden *„Gutachtens über die Wirtschaftlichkeit des Taxi- und Mietwagengewerbes im Kreis Heinsberg“* stützen, das voraussichtlich im Frühjahr 2019 fertiggestellt sein wird. Weiterhin wurden aktuelle Daten aus den Nachbarkreisen Viersen und Kleve herangezogen, zu denen etwa zeitgleich ebenfalls Gutachten zur Wirtschaftlichkeit der Taxitarife erstellt wurden.

2 BEDEUTUNG DER TAXITARIFE

Von den Erlösen des Taxigewerbes im Kreis Heinsberg entfielen 2010 nur etwa 42% auf tarifgebundene Fahrten. Die damaligen Zahlen entsprechen annähernd den aktuellen Werten aus den Nachbarkreisen Viersen und Kleve:



- **Tarifgebundene Fahrten:** Wie in anderen Flächenkreisen, so war auch im Kreis Heinsberg der Anteil tarifgebundener Erlöse überschaubar. Er setzte sich im Wesentlichen aus Fahrten für (einheimische) Privatpersonen (ca. 26%), Geschäftsleute (ca. 16%) und Touristen (ca. 0,2%) zusammen.
- **Krankenfahrten:** Haupterwerbsquelle bildeten jedoch Krankenfahrten im Auftrag der Sozialversicherungsträger (ca. 43%). Die Entgelte werden im Rahmen von Sondervereinbarungen geregelt.
- **Sonstige Vertragsfahrten:** Bedeutung hatten weiterhin AST-Fahrten im Rahmen des ÖPNV (ca. 2%) und der Schülerbeförderung (ca. 10%). Auch diese Fahrten werden in aller Regel als Vertragsfahrten zu gesonderten Entgelten abgerechnet.

3 BEANTRAGTER TARIF

3.1 Umfang der Tarifierfassung

Der Antrag der Fa. TAXI ERREN läuft auf eine grundsätzliche strukturelle Änderung und eine damit verbundene massive Anhebung der Entgelte hinaus:

- **Wirkung Normalfahrzeug:** In der Wirkung läuft der Antrag für Normalfahrzeuge (Pkw: max. 4 Fahrgäste) bei Kurztouren auf eine Anhebung von ca. 46% hinaus. Um rund 25% würden sich auch die Entgelte für längere Touren verteuern.
- **Wirkung Großraumfahrzeug:** In einem etwas engeren Korridor von – rund 25% für Kurztouren und rund 20% für Touren von 10 km Länge rangiert dagegen der Antrag für Großraumfahrzeuge.

Aus diesem Blickwinkel erscheint der Antrag weit überzogen und wird zudem nicht der tatsächlichen Kostenentwicklung gerecht.

Taxitarif Kreis Heinsberg				
aktueller Tarif vs. Tarifantrag				
Tarifelemente	aktuell	Antrag TAXI ERREN		
	Tarif	Tarif	Veränderung	
	in €	in €	in €	in %
Normalfahrzeug				
Grundpreis (Tag)	6,50 €	5,50 €	-1,00 €	-15,4%
Grundpreis (Nacht / Feiertag)	6,50 €	5,50 €	-1,00 €	-15,4%
Freikilometer (1. u. 2. km)	ja	nein		
km-Entgelt, (Tag)	2,00 €	2,30 €	0,30 €	15,0%
km-Entgelt, (Nacht / Feiertag)	2,10 €	2,40 €	0,30 €	14,3%
Großraum-/ Rollstuhlfahrzeug				
Grundpreis (Tag)	6,50 €	5,50 €	-1,00 €	-15,4%
Grundpreis (Nacht / Feiertag)	6,50 €	5,50 €	-1,00 €	-15,4%
Freikilometer (1. u. 2. km)	ja	nein		
km-Entgelt, (Tag)	2,00 €	2,30 €	0,30 €	15,0%
km-Entgelt, (Nacht / Feiertag)	2,10 €	2,40 €	0,30 €	14,3%
Zuschlag, einmalig	7,50 €	7,50 €	0,00 €	0,0%
Alle Fahrzeuge				
Wartezeit	35,00 €	40,00 €	5,00 €	14,3%
Zuschlag, Kartenzahlung	1,30 €	1,30 €	0,00 €	0,0%
Nicht angetretene Fahrt	6,50 €	5,50 €	-1,00 €	-15,4%
Beispiel Touren				
Normalfahrzeug (Tag)				
3 km Tour ohne Wartezeit	8,50 €	12,40 €	3,90 €	45,9%
5 km Tour mit 5 min Wartezeit	15,42 €	20,33 €	4,91 €	31,8%
10 km Tour mit 5 min Wartezeit	25,42 €	31,83 €	6,41 €	25,2%
Großraumfahrzeug (Tag)				
3 km Tour ohne Wartezeit	16,00 €	19,90 €	3,90 €	24,4%
5 km Tour mit 5 min Wartezeit	22,92 €	27,83 €	4,91 €	21,4%
10 km Tour mit 5 min Wartezeit	32,92 €	39,33 €	6,41 €	19,5%
Normalfahrzeug (Nacht / Feiertag)				
3 km Tour ohne Wartezeit	8,60 €	12,70 €	4,10 €	47,7%
5 km Tour mit 5 min Wartezeit	15,72 €	20,83 €	5,11 €	32,5%
10 km Tour mit 5 min Wartezeit	26,22 €	32,83 €	6,61 €	25,2%
Großraumfahrzeug (Nacht / Feiertag)				
3 km Tour ohne Wartezeit	16,10 €	20,20 €	4,10 €	25,5%
5 km Tour mit 5 min Wartezeit	23,22 €	28,33 €	5,11 €	22,0%
10 km Tour mit 5 min Wartezeit	33,72 €	40,33 €	6,61 €	19,6%

3.2 Begründung des Tarifantrags

Der Antrag enthält kein Rechenwerk, mit dem die geforderte Tarifierhöhung **quantitativ** und damit betriebswirtschaftlich nachvollziehbar hergeleitet wird. Der Antragsteller beschränkt sich vielmehr auf eine **qualitative** Begründung, die aber nur bedingt die Intention des Antragstellers untermauert:

- **Argument Mindestlohn:** Im Vordergrund der Begründung steht der gesetzliche Mindestlohn. Der Antrag argumentiert mit dem Kostenanstieg, der aus der letzten Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns im Januar 2017 sowie aus den künftigen Anhebungen bis 2020 resultiert. Bis dahin ist die Argumentation sachlich nachvollziehbar. Im Weiteren wird vorgebracht, dass die Lohnkosten im Betrieb des Antragstellers ca. 85% betragen würden. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass der Lohnkostenanteil auch bei größeren Taxibetrieben üblicherweise nur zwischen 55% bis 60% rangiert.
- **Argument Kostensteigerung:** Schließlich argumentiert der Antragsteller mit erneut anziehenden Kraftstoffkosten und „weiteren Kostensteigerungen“, ohne diese aber konkret zu benennen.

3.3 Akzeptanz des Tarifantrags

Um ein Meinungsbild zu gewinnen, hat die Kreisverwaltung die Taxiunternehmer des Kreises zu dem vorliegenden Antrag befragt. Von den 19 Taxibetrieben des Kreises beteiligten sich 14, d.h. etwa drei Viertel:

- **Kilometerentgelt / Wartezeit:** Mit Blick auf Kilometerentgelt und Wartezeit befürworten knapp zwei Drittel der auskunftsbereiten Unternehmer die beantragte Anpassung.
- **Grundgebühr / Inklusiv-Kilometer:** Hinsichtlich der beantragten Grundgebühr, die zurzeit 2 Freikilometer einschließt, besteht dagegen kein klares Meinungsbild. Nur knapp die Hälfte der auskunftsbereiten Unternehmer spricht sich für diesen Teil des Antrags aus. Bedenken zielen hier gegen „abschreckend“ hohe Grundgebühren.

4 WIRTSCHAFTLICHER ANPASSUNGSBEDARF

Der vorliegende Antrag ist in sich wenig schlüssig: Ziel der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme ist es daher, die tatsächliche Kostenentwicklung und den sich daraus bis 2019 / 2020 abzuleitenden tariflichen Anpassungsbedarf abzuleiten. Maßgeblich für die Höhe des Tarifs sind folgende Faktoren:

- **Tariflicher Nachholbedarf:** Wo steht der Taxitarif des Kreises Heinsberg in wirtschaftlicher Hinsicht? Die bereits vorliegenden Teilergebnisse der laufenden Untersuchung des Heinsberger Taxigewerbes weisen auf zuweilen erhebliche Probleme der Betriebe hin, die zumindest teilweise aus der Erlössituation der Unternehmer resultieren. Gibt es einen erkennbaren Nachholbedarf?
- **Lohn / Mindestlohn:** Bei seiner Einführung im Jahre 2015 lag der gesetzliche Mindestlohn bei 8,50 € / Std. 2017 wurde er auf 8,84 € / Std. angehoben. Im Januar 2019 steht eine weitere Anhebung ins Haus. Geplant ist eine schrittweise Anhebung auf zunächst 9,19 € / Std. Zum 1. Januar 2020 ist dann eine weitere Erhöhung auf 9,35 € / Std. vorgesehen.
- **Allgemeine Kostenentwicklung:** Seit der letzten Tarifierfassung 2014 / 2015 sind demnächst vier Jahre vergangen, so dass auch von veränderten **fixen** und **variablen** Kosten auszugehen ist.

4.1 Nachholbedarf – der Kreis Heinsberg in der deutschen Tariflandschaft

4.1.1 Bundesweite Einordnung

Um eine Vergleichbarkeit verschiedener Tarifmodelle herzustellen, wurden drei typische Beispieltouren definiert und die hierfür fälligen Entgelte berechnet.

Im bundesweiten Vergleich gehört NRW zu den Bundesländern mit eher moderaten Taxipreisen. Die höchsten Taxipreise werden zurzeit in Thüringen und Sachsen-Anhalt verlangt, wo 2015 teilweise weit überzogene Anpassungen „politisch durchgewunken“ wurden, ohne ernsthaft „auf die Zahlen zu schauen“ – in der Spitze (Erfurt, Burgenlandkreis) um mehr als 40%!

Taxitarife in Flächenkreisen in ausgewählten Bundesländern			
Normalfahrzeug / Hauptverkehrszeit			
	Beispieltouren		
Bundesland	3 km ohne Wartezeit	5 km +5 min Wartezeit	10 km +5 min Wartezeit
Ø Nordrhein-Westfalen	9,07 €	15,52 €	25,30 €
Ø Niedersachsen	9,52 €	15,74 €	
Ø Baden-Württemberg	9,58 €	16,14 €	
Ø Sachsen-Anhalt	10,25 €	16,33 €	25,78 €
Ø Sachsen	10,04 €	15,61 €	24,51 €
Ø Schleswig-Holstein	9,01 €	15,52 €	24,82 €

-
- **3-km-Kurztour ohne Wartezeit:** Besonders Kurztouren sind in NRW mit zurzeit durchschnittlich **ca. 9,10 €** rund 0,40 € bis 0,50 € günstiger als beispielsweise in Niedersachsen (Ø ca. 9,50 €) oder Baden-Württemberg (Ø ca. 9,60 €). In Sachsen-Anhalt kosten solche Touren im Durchschnitt sogar ca. 10,25 €.
 - **5-km-Tour mit 5 Minuten Wartezeit:** Eine typische Taxitour von 5-km (einschließlich 5 Minuten Wartezeit) schlägt in NRW zurzeit mit durchschnittlich **ca. 15,50 €** zu Buche. Für die gleiche Leistung sind in Baden-Württemberg ca. 16,10 € und in Niedersachsen ca. 15,70 € zu entrichten. In Sachsen-Anhalt würde eine solche Tour sogar ca. 16,30 € kosten.
 - **10-km-Tour mit 5 Minuten Wartezeit:** Bei längeren Touren nähern sich die Preise bundesweit an. In NRW-Flächenkreisen kostet eine solche Tour durchschnittlich **ca. 25,30 €**. Im teureren Bundesland Sachsen-Anhalt werden dafür ca. 25,80 € fällig. Der Grund: In Sachsen-Anhalt und in vielen anderen Bundesländern laufen die Kilometerentgelte degressiv. In NRW-Flächenkreisen verlaufen dagegen alle Tarife (Ausnahme: Oberbergischer Kreis) – linear, so dass hier längere Strecken teurer sind.

4.1.2 Landesweite Einordnung

Der aktuelle Tarif im Kreis Heinsberg trat im April 2015 in Kraft, insbesondere mit Blick auf die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns. Zu diesem Anlass hatten alle NRW-Flächenkreise ihren Taxitarif „mindestlohntauglich“ gemacht. Seit 2015 haben in ganz Nordrhein-Westfalen bislang nur fünf Flächenkreise ihre Tarife nachgebessert.¹ Allerdings sind in den letzten Monaten zahlreiche Anträge gestellt worden, so dass Anfang 2019 mit einer landes- und bundesweiten „Tarifanpassungswelle“ zu rechnen ist.

¹ Kreis Lippe und Kreis Siegen-Wittgenstein (Febr. 2018), Kreis Recklinghausen (Aug. 2018), Kreis Wesel (Juli 2017). Der Oberbergische Kreis hat eine Anpassung zum 15. Nov. 2018 beschlossen.

Kreis Heinsberg				
Tarife in NRW-Flächenkreisen (Werktag / Normalfahrzeug max. 4 Fahrgäste)				
Kreis	gültig seit	Beispiel Touren		
		3 km ohne Wartezeit	5 km +5 min Wartezeit	10 km +5 min Wartezeit
Heinsberg (Antrag)		12,40 €	20,33 €	31,83 €
Oberbergischer Kreis	Nov 18	10,70 €	17,53 €	28,53 €
Rhein-Erft-Kreis	Dez 14	9,90 €	16,80 €	27,80 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	Feb 15	9,80 €	16,60 €	27,35 €
Heinsberg (Vorschlag)		10,00 €	16,70 €	27,20 €
Minden-Lübbecke	Feb 15	9,30 €	16,05 €	26,05 €
Hochsauerlandkreis	Jan 15	9,20 €	15,95 €	25,95 €
Soest	Jan 15	9,20 €	15,95 €	25,95 €
Borken	Feb 15	9,20 €	15,87 €	25,87 €
Düren	Feb 15	9,20 €	15,87 €	25,87 €
Herford	Apr 15	9,20 €	15,87 €	25,87 €
Steinfurt	Feb 15	9,20 €	15,87 €	25,87 €
Warendorf	Jan 15	9,20 €	15,87 €	25,87 €
Coesfeld	Feb 15	9,10 €	15,77 €	25,77 €
Wesel	Jul 17	9,60 €	15,73 €	25,73 €
Höxter	Apr 15	9,20 €	15,70 €	25,70 €
<i>Lippe</i>	<i>Feb 18</i>	<i>8,80 €</i>	<i>15,55 €</i>	<i>25,55 €</i>
Heinsberg (aktuell)	Apr 15	8,50 €	15,42 €	25,42 €
Aachen (Städteregion)	Jul 15	9,40 €	15,70 €	25,20 €
Rhein-Sieg-Kreis	Feb 15	9,20 €	15,67 €	25,17 €
<i>Recklinghausen</i>	<i>Aug 18</i>	<i>9,20 €</i>	<i>15,50 €</i>	<i>25,00 €</i>
Ennepe-Ruhr-Kreis	Feb 15	8,90 €	15,45 €	24,95 €
Euskirchen	Mai 15	8,80 €	15,35 €	24,85 €
Gütersloh	Feb 15	9,00 €	15,30 €	24,80 €
Unna	Feb 15	8,90 €	15,20 €	24,70 €
Viersen	Feb 15	8,90 €	15,20 €	24,70 €
Paderborn	Mai 15	8,70 €	15,00 €	24,50 €
<i>Siegen-Wittgenstein</i>	<i>Feb 18</i>	<i>8,70 €</i>	<i>14,92 €</i>	<i>24,42 €</i>
Olpe	Mai 15	8,50 €	14,72 €	24,22 €
Märkischer Kreis	Jan 15	8,60 €	14,95 €	23,95 €
Mettmann	Feb 15	8,50 €	14,41 €	23,66 €
Rhein-Kreis Neuss	Jan 15	8,23 €	13,53 €	22,83 €
Kleve	Jan 15	8,40 €	13,72 €	22,22 €
Ø NRW-Flächentarife (aktuell)		9,07 €	15,52 €	25,30 €

Q.: Genehmigungsbehörden

-
- **3-km-Kurztour ohne Wartezeit:** Eine Taxitour von 3-km (ohne Wartezeit) kostet im Kreis Heinsberg zurzeit **ca. 8,50 €**. Im Durchschnitt der NRW-Flächenkreise kostet eine derartige Tour zurzeit **ca. 9,10 €**. Die Spanne reicht von **ca. 8,20 €** im Rhein-Kreis Neuss bis **ca. 10,70 €** im Oberbergischen Kreis. Der Tarif des Kreises Heinsberg rangiert rund **6%** unter dem Landesdurchschnitt.
 - **5-km-Tour mit 5 Minuten Wartezeit:** Eine typische mittellange Taxitour von 5 km (einschließlich 5 Minuten Wartezeit) wird im Kreis Heinsberg zurzeit mit **ca. 15,40 €** berechnet. In NRW-Flächenkreisen kostet eine solche Tour aktuell im Durchschnitt **ca. 15,50 €**. Dabei reicht die Spanne von **ca. 13,50 €** im Rhein-Kreis Neuss bis **ca. 17,50 €** im Oberbergischen Kreis. Hier bewegt sich der Heinsberger Tarif nur geringfügig unter dem Landesdurchschnitt.
 - **10-km-Tour mit 5 Minuten Wartezeit:** Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der 10-km-Tour mit 5 Minuten Wartezeit. Eine solche Tour kostet im Kreis Heinsberg zurzeit **ca. 25,40 €**. Im Landesdurchschnitt werden für die gleiche Leistung zurzeit **ca. 25,30 €** fällig. Die Spanne reicht hier landesweit von **ca. 22,20 €** im Kreis Kleve bis **ca. 28,50 €** im Oberbergischen Kreis. Bei der 10-km-Tour rangiert der Kreis Heinsberg leicht über dem NRW-Mittel.

Der Blick auf die aktuelle NRW-Tariflandschaft zeigt, dass die Taxipreise im Kreis Heinsberg annähernd im Durchschnitt liegen. **Nachholbedarf** ist jedoch im Kurzstreckenbereich zu erkennen. Damit unterscheidet sich die Situation deutlich von der im Rhein-Kreis Neuss oder im Kreis Kleve, wo Nachholbedarf „auf der ganzen Linie“ besteht.

4.2 Anpassungsbedarf durch gesetzlichen Mindestlohn

Nach einer Untersuchung des Statistischen Bundesamtes aus 2012 zählten Taxifahrer vor Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zu den Arbeitnehmern mit der geringsten Entlohnung – ähnlich wie Friseure, Reinigungs- oder Gastronomiekräfte.² Aus unserer Prüfungspraxis wissen wir, dass auch heute nur vereinzelte Taxibetriebe Löhne über dem gesetzlichen Mindestlohn zahlen:

Gesetzlicher Mindestlohn						
Auswirkung auf die Gesamtkosten						
Jahr	Std. Lohn in €	in €	in €	kumuliert in %	Anstieg der Gesamtkosten bei Personalkostenanteil ...	
					55%	60%
2014	7,00 €					
2015	8,50 €	1,50 €	21,4%		11,8%	12,9%
2017	8,84 €	0,34 €	4,0%	4,0%	2,2%	2,4%
2019	9,19 €	0,35 €	4,0%	8,1%	4,5%	4,9%
2020	9,35 €	0,16 €	1,7%	10,0%	5,5%	6,0%

- **Stundenlohn 2014:** Aus Untersuchungen in Schleswig – Holstein und Bremen ist bekannt, dass der effektive Stundenlohn 2014 bei etwa 7,00 € / Std. gelegen hat. Allerdings erfolgte die Entlohnung bis 2014 überwiegend nach Umsatzbeteiligung, so dass viele Fahrer und Unternehmer keine konkrete Vorstellung hatten, auf welchen Stundenlohn die Arbeitsentgelte seinerzeit hinausliefen. Es ist aber davon auszugehen, dass die deutliche Tarifanpassung von 2015 den durch den gesetzlichen Mindestlohn bedingten Kostenanstieg in Höhe von ± 12,5% (zumindest) ausgeglichen hat. Somit ist aktuell nur der Anpassungsbedarf zu berücksichtigen, der aus dem dreimaligen Anstieg des Mindestlohns von 2017 bis 2020 resultiert.
- **Stundenlohn 2017:** Nach Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 8,84 € / Std. Anfang 2017 ist gegenüber 2015 eine Lücke von ca. 4,0% entstanden.
- **Stundenlohn 2019 / 2020:** Bis Januar 2020 wird der gesetzliche Mindestlohn in zwei Schritten auf 9,35 € / Std. steigen, der für mittelgroße Mitarbeiterbetriebe zu einem Anstieg der Personalkosten in Höhe von **knapp 10%** führen wird.
- **Auswirkung auf Gesamtkosten:** Aktuell haben größere Taxibetriebe im Kreis Heinsberg einen Personalkostenanteil von ca. 60%, so dass der Anstieg der Personalkosten mit **rund 6%** auf die Gesamtkosten durchschlagen wird.

² Statistisches Bundesamt, Niedriglohn und Beschäftigung 2010, Wiesbaden 2012

4.3 Anpassungsbedarf durch allgemeine Kostensteigerung

Seit der Jahreswende 2014 / 2015 sind annähernd 4 Jahre vergangen, so dass nunmehr auch die Entwicklung der allgemeinen Kosten zu berücksichtigen ist.

Seit 2005 beobachten wir kontinuierlich die Kosten im deutschen Taxigewerbe. Unser daraus entwickelter Kostenindex (siehe folgende Seite) liefert hierzu belastbare Daten. Unter Berücksichtigung der fixen und variablen Kosten wie wir sie für professionelle Taxibetriebe in NRW-Flächenkreisen festgestellt haben, errechnet sich für die Zeit seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns ein maßvoller Anstieg:

- **Fixe Kosten:** Moderat gestiegen sind seit 2014 / 2015 die fixen Kosten mit einem Plus von **ca. 12%** (1-Fahrzeugbetriebe) und **ca. 10%** (Mehrwagenbetrieb 4+Fzg.). Substanziell teurer ist die Haftpflichtversicherung geworden (2,5% bis 3,0%).
- **Neue Fixkosten:** Als neue Positionen sind dabei die Kosten für die Anschaffung und den Betrieb von **Fiskaltaxametern** in Höhe von jährlich ca. 600 €³ sowie die Aufwendungen für die einmalige eichrechtliche **Konformitätsbescheinigung** in Höhe von ca. 110 € pro Jahr⁴ zu berücksichtigen. Nur der Größenordnung nach sind die Aufwendungen zu beziffern, die aufgrund der im Mai 2018 in Kraft getretenen **EU-Datenschutz-Grundverordnung** auf die Unternehmer zukommen. Für einen 1-Fahrzeugbetrieb wird ein zusätzlicher Aufwand von ca. 1.000 € veranschlagt; für größere Betriebe dürfte diese neue Fixkostenposition mit ca. 300 € pro Fahrzeug niedriger ausfallen.
- **Variable Kosten:** Bei den variablen Kosten haben sowohl die Reparaturkosten (+ ca. 14%) als auch die zuletzt deutlich anziehenden Kraftstoffkosten (+ ca. 9%) die Kosten getrieben. Insgesamt stiegen seit 2014 / 2015 die variablen Kosten um rund **11%**

Insgesamt errechnet sich seit 2014 / 2015 somit ein Anstieg der Betriebskosten (ohne Personalkosten) in Höhe von **ca. 11%**. Bei einem Anteil von 40% an den Gesamtkosten errechnet sich somit ein Anpassungsbedarf von **gut 4%**.

³ 600 €: ca. 300 € (SEI-Box ca. 1.200 €, verteilt auf 4 Jahre) + ca. 300 € Jahresgebühr Datenserver + TIM-Karte.

⁴ 110 €: ca. 440 € für einmalige Konformitätserklärung verteilt auf 4 Jahre = ca. 110 €.

Bundeshauptstadt Berlin						
Kalkulation fixe und variable Kosten (ohne Personalkosten)						
Betriebstyp	Fahrzeuge 2014 / 2015		Fahrzeuge Januar 2018		Führung 2014 / 2015 bis Jan. 2018	
	1 Fzg. mit Fahrer	Mehrwagen 4+ Fzg.	1 Fzg. mit Fahrer	Mehrwagen 4+ Fzg.	1 Fzg. mit Fahrer	Mehrwagen 4+ Fzg.
Ø Fahrleistung im km:	70.000	70.000	70.000	70.000		
1. Fixe Kosten						
2. Rechtsschutz	185,00 €	46,25 €	185,00 €	46,25 €	0,0%	0,0%
3. Eichgebühren (ohne Konformitätsbewertungsstelle)	58,00 €	58,00 €	77,00 €	77,00 €	32,8%	32,8%
4. Hauptuntersuchung	65,00 €	65,00 €	82,00 €	82,00 €	26,2%	26,2%
5. Berufsgenossenschaft	450,00 €	708,00 €	520,00 €	720,00 €	15,6%	1,7%
6. Telefon (2018 mit Datenfanggerät)	543,00 €	200,00 €	598,00 €	220,00 €	10,1%	10,0%
7. Jahresabschluss	1.100,00 €	400,00 €	1.200,00 €	420,00 €	9,1%	5,0%
8. sonstige Gemeinkosten	1.012,00 €	709,00 €	1.050,00 €	735,94 €	3,8%	3,8%
9. Abschreibung (lt. BZP-Geschäftsbericht S. 87)	5.529,00 €	5.529,00 €	5.700,00 €	5.700,00 €	3,1%	3,1%
10. Kapitalzins 3,0% bzw. 3,5% (lt. BZP-Geschäftsbericht S. 87)	1.000,00 €	1.000,00 €	1.050,00 €	1.050,00 €	5,0%	5,0%
11. Kfz-Steuer	350,00 €	350,00 €	350,00 €	350,00 €	0,0%	0,0%
12. Haftpflichtversicherung (BZP / Linne + Krause GmbH)	3.300,00 €	4.370,00 €	3.400,00 €	4.480,00 €	3,0%	2,5%
13. Fiskaltaxameter / Konformitätsbescheinigung	0,00 €	0,00 €	590,00 €	590,00 €	neu	neu
14. Mehrkosten Datenschutz	0,00 €	0,00 €	500,00 €	200,00 €	neu	neu
15. Funkvermittlung	1.300,00 €	1.300,00 €	1.300,00 €	1.300,00 €	0,0%	0,0%
16. Summe Fixe Kosten	14.892,00 €	14.735,25 €	16.602,00 €	15.971,19 €	11,5%	8,4%
17. Fixe Kosten / km	0,21 €	0,21 €	0,24 €	0,23 €	11,5%	8,4%
18. Variable Kosten						
19. Diesel (9 l Diesel / 100 Km; 1,011 € bzw. 1,09 € netto) Q: ADAC	6.450,00 €	6.450,00 €	7.050,00 €	7.050,00 €	9,3%	9,3%
20. Wartung und Reparatur (ca. 3,5 Cent / km bzw. 4,0 Cent / km)	2.450,00 €	2.450,00 €	2.800,00 €	2.800,00 €	14,3%	14,3%
21. Summe Variable Kosten	8.900,00 €	8.900,00 €	9.850,00 €	9.850,00 €	10,7%	10,7%
22. Variable Kosten / km	0,13 €	0,13 €	0,14 €	0,14 €	10,7%	10,7%
23. allgemeine Kosten						
24. Summe allgemeine Kosten	23.792,00 €	23.635,25 €	26.452,00 €	25.821,19 €	11,2%	9,2%
25. Allgemeine Kosten / km	0,34 €	0,34 €	0,38 €	0,37 €	11,2%	9,2%

4.4 Wirtschaftlicher Anpassungsbedarf in der Summe

Bis 2019 / 2020 ist für größere Mitarbeiterbetriebe im Kreis Heinsberg gegenüber der letzten Tarifierung im Jahre 2015 von einem Anstieg der Gesamtkosten in folgender Höhe auszugehen:

- **Nachholbedarf:** Der Taxitarif des Kreises Heinsberg rangiert **etwa im Durchschnitt** der aktuellen NRW-Flächenkreistarife. Anpassungsbedarf ist aber bei Kurzstrecken zu erkennen, die zurzeit unterfinanziert sind.
- **Gesetzlicher Mindestlohn:** Der Anstieg des gesetzlichen Mindestlohn läuft bis 2020 auf ein Plus bei den Gesamtkosten von **rund 6%** hinaus.
- **Allgemeine Kosten:** Gleichzeitig schlagen variable und fixe Kosten mit einem Plus von **rund 4%** zu Buche.

Um die absehbare Kostenentwicklung bis 2020 abzufangen und die bislang versäumte Anpassung seit 2015 auszugleichen, ist in der Summe eine Tarifierung in der Größenordnung von **rund 10%** erforderlich, wobei bei Kurztouren der Anpassungsbedarf größer als bei mittleren und längeren Touren ist.

5 STRUKTURPROBLEME

Neben dem quantitativen Problem der fehlenden Kostendeckung weist der Taxitarif des Kreises Heinsberg strukturelle Probleme auf, die der Antrag zum Teil erheblich verschärft.

5.1 Strukturprobleme Grundgebühr / Freikilometer

Im Mittelpunkt steht die außergewöhnlich hohe Grundgebühr von 6,50 € in Verbindung mit 2 Freikilometern. Vergleichbare Regelungen bestehen in NRW ansonsten nur im Kreis Lippe. In Niedersachsen haben sich die Landkreise des ehemaligen Regierungsbezirks Stade auf eine ähnliche Lösung geeinigt, wobei dort die Grundgebühr mit 5,00 € deutlich niedriger ausfällt und nur ein Kilometer frei bleibt. Die im Kreis Heinsberg gewählte Lösung ist aus verschiedenen Gründen problematisch:

- **Abschreckende Grundgebühr:** Grundgedanke bei Einführung solcher Tarifmodelle ist es, auch kürzere Strecken für Taxiunternehmen attraktiv zu machen. Das Problem: Die Grundgebühr hat „Schaufenster-Funktion“ und kann zu einem echten Nutzungshindernis werden. Das wiegt besonders schwer, wenn Taxis in intensivem Wettbewerb mit Mietwagen stehen. In diesem Sinne schlägt der Antragsteller eine Senkung der Grundgebühr auf 5,50 € vor.
- **Wegfallende Freikilometer:** Die bislang sehr hohe Grundgebühr wurde durch zwei Freikilometer wettgemacht. Der vorliegende Antrag streicht die beiden Freikilometer, so dass es zu einer extremen Verteuerung von Kurztouren kommt.
- **Empfehlung:** Die bisherige Tarifstruktur und die beantragten Änderungen sind insgesamt problematisch. Daher wird empfohlen, den künftigen Tarif auf ein in NRW übliches Modell mit „normaler“ Grundgebühr und ohne Freikilometer umzustellen. Damit wird sowohl das „Schaufenster-Problem“ als auch die Unterfinanzierung der Kurztouren umgangen.

5.2 Strukturproblem Großraumfahrzeuge

Ein zweites strukturelles Problem steht in engem Zusammenhang mit der sehr hohen Grundgebühr. Neben dem Tarif für „Normalfahrzeuge“, d.h. für Taxis mit bis zu 4 Fahrgästen, sieht der Heinsberger Taxitarif einen einmaligen Zuschlag für Großraumtaxi vor.

Der Großraumtarif ist ein „Ausnahmetarif“, der nur dann greift, wenn tatsächlich mehr als 4 Fahrgäste befördert werden. Entsprechend gering ist seine wirtschaftliche Bedeutung.

Großraumtarife sind vertretbar und betriebswirtschaftlich sinnvoll, weil sie dem Fahrgast im Bedarfsfall einen **Mehrnutzen** beschert, dem zugleich auch ein **Mehraufwand** gegenübersteht. Fast alle NRW-Flächenkreise kennen Großraumtarife, die zumeist als Zuschläge zum Grundpreis ausgestaltet sind:

- **Kumulierende Initialgebühren:** Der Heinsberger Großraumtarif ist außergewöhnlich teuer, weil der Fahrgast zusätzlich zur Grundgebühr von 6,50 € einen Zuschlag von 7,50 € zur Grundgebühr zu zahlen hat. Somit werden bereits bei der Anfahrt 14,00 € fällig, ohne dass der Fahrgast auch nur einen Meter gefahren ist! In den meisten NRW-Kreisen werden Zuschläge zwischen 4,00 € und 5,50 € berechnet.
- **Antrag:** In der Summe kommt es also zu einer ungewöhnlichen Anhäufung von Initialgebühren zu Beginn der Tour mit nahezu prohibitiver Wirkung, an der auch die Absenkung der Grundgebühr von 6,50 € auf 5,50 € nichts Wesentliches ändert. Weiterhin wird der Fahrgast mit einer anfänglichen Gebühr von 13,00 € konfrontiert.
- **Empfehlung:** Sinnvoll ist ein eigenständiger Großraumtarif wie er bereits im Kreis Coesfeld besteht und aktuell von der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein für den Nachbarkreis Viersen beantragt wird.

5.3 Strukturproblem Rollstuhltaxi

Die tarifliche Regelung für Großraumfahrzeuge gilt auch für die Beförderung von Menschen mit Behinderung, sofern sie „*während der Fahrt im Rollstuhl sitzen*“. Hier wiederholt sich das Problem mit dem Großraumzuschlag. Behinderte Menschen sind in besonderer Weise auf erschwingliche Mobilitätsangebote angewiesen, so dass kumulierende Initialgebühren in der aktuellen Höhe kaum zu vertreten sind.

Andererseits erfordert die sitzende Beförderung im Rollstuhl besonders eingerichtete Taxifahrzeuge. Hinzu kommt der erhöhte Zeit- und Arbeitsaufwand zu Beginn und zum Ende der Fahrt. Einem realen Mehrwert steht auch hier ein realer Mehraufwand gegenüber, der angemessen zu finanzieren ist. Zum (teilweisen) Ausgleich sind die Fahrten von der Umsatzsteuer befreit. Anstrebenswert ist aber auch die Finanzierung von Rollstuhlfahrten durch öffentliche Mittel.

5.4 Strukturproblem Kartengebühr

Der aktuelle Taxitarif sieht vor, dass bei der Bezahlung mit EC-, Geld- oder Kreditkarte ein Zuschlag in Höhe von 1,30 € erhoben werden kann. Es handelt sich um eine „Kann-Bestimmung“, die im Alltag wahrscheinlich keine bedeutende Rolle spielt.

Seit Anfang 2018 dürfen bei der Kartenzahlung keine kostendeckenden Aufschläge mehr erhoben werden. Daher sollte künftig der Kartenzuschlag auch aus dem Heinsberger Taxitarif gestrichen werden.

6 EMPFEHLUNG

Der Taxitarif im Kreis Heinsberg ist in erster Linie aus strukturellen Gründen problematisch: Weit überhöhte Initialgebühren wirken abschreckend auf die Fahrgäste und spielen dem Wettbewerber Mietwagen „in die Hände“.

Der Tarifantrag der Fa. *TAXI ERREN* versucht die grundsätzliche Unstimmigkeit durch eine Absenkung der überteuerten Grundgebühr abzuschwächen, streicht aber gleichzeitig die beiden Freikilometer und würde den Kreis Heinsberg so zum teuersten westdeutschen Taximarkt machen. Dadurch würden Heinsberger Taxis noch weiter an Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Mietwagen verlieren.

Das gilt auch für die im Kreis Heinsberg deutlich überteuerten Entgelte für Großraum- und Rollstuhltaxis, bei denen sich die Initialgebühren (Grundgebühr + Zuschläge) in abschreckender Weise kumulieren.

Der Antragsteller verweist zur Begründung auf den seit 2017 gestiegenen gesetzlichen Mindestlohn und auf allgemeine Kostensteigerungen. Beide Faktoren sind zweifellos von großer Bedeutung, können aber die beantragte Tarifanpassung nicht begründen.

Schätzungsweise 80% der tarifgebundenen Taxierlöse werden im Kreis Heinsberg auf die werktägliche Hauptverkehrszeit entfallen. Mit Blick auf diese Haupteinsatzzeit hat sich seit 2014 / 2015 ein **Kostenanstieg von rund 10%** aufgebaut, den es durch eine entsprechende Tarifanpassung abzufangen gilt. In diesem Sinne wird empfohlen, auf ein vielfach erprobtes Tarifmodell ohne überteuerte Initialgebühren umzustellen, das die oben dargestellten strukturellen Probleme umgeht.

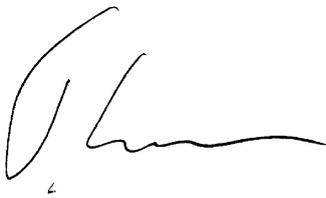
Orientierung gibt ein Antrag der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein, der aktuell für den Nachbarkreis Viersen gestellt wurde und der auch für den Kreis Heinsberg empfohlen wird. Das Taxigewerbe beider Kreise ist strukturell vergleichbar. In beiden Kreisen steht das Taxigewerbe im harten Wettbewerb mit den Mietwagen:

Taxitarif Kreis Heinsberg							
aktueller Tarif vs. Tarifantrag vs. Tarifvorschlag							
Tarifelemente	aktuell	Antrag TAXI ERREN			Vorschlag L + K / (Antrag Fachvereinigung Nordrh. Für Viersen)		
	Tarif	Tarif	Veränderung		Tarif	Veränderung	
	in €	in €	in €	in %	in €	in €	in %
Normalfahrzeug							
Grundpreis (Tag)	6,50 €	5,50 €	-1,00 €	-15,4%	3,70 €	-2,80 €	-43,1%
Grundpreis (Nacht / Feiertag)	6,50 €	5,50 €	-1,00 €	-15,4%	3,70 €	-2,80 €	-43,1%
Freikilometer (1. u. 2. km)	ja	nein			nein		
km-Entgelt, (Tag)	2,00 €	2,30 €	0,30 €	15,0%	2,10 €	0,10 €	5,0%
km-Entgelt, (Nacht / Feiertag)	2,10 €	2,40 €	0,30 €	14,3%	2,30 €	0,20 €	9,5%
Großraum-/ Rollstuhlfahrzeug							
Grundpreis (Tag)	6,50 €	5,50 €	-1,00 €	-15,4%	4,70 €	-1,80 €	-27,7%
Grundpreis (Nacht / Feiertag)	6,50 €	5,50 €	-1,00 €	-15,4%	4,70 €	-1,80 €	-27,7%
Freikilometer (1. u. 2. km)	ja	nein			nein		
km-Entgelt, (Tag)	2,00 €	2,30 €	0,30 €	15,0%	2,30 €	0,30 €	15,0%
km-Entgelt, (Nacht / Feiertag)	2,10 €	2,40 €	0,30 €	14,3%	2,60 €	0,50 €	23,8%
Zuschlag, einmalig	7,50 €	7,50 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	-7,50 €	-100,0%
Alle Fahrzeuge							
Wartezeit	35,00 €	40,00 €	5,00 €	14,3%	30,00 €	-5,00 €	-14,3%
Zuschlag, Kartenzahlung	1,30 €	1,30 €	0,00 €	0,0%	0,00 €	-1,30 €	-100,0%
Nicht angetretene Fahrt	6,50 €	5,50 €	-1,00 €	-15,4%	7,40 €	0,90 €	13,8%
Beispiel Touren							
Normalfahrzeug (Tag)							
3 km Tour ohne Wartezeit	8,50 €	12,40 €	3,90 €	45,9%	10,00 €	1,50 €	17,6%
5 km Tour mit 5 min Wartezeit	15,42 €	20,33 €	4,91 €	31,8%	16,70 €	1,28 €	8,3%
10 km Tour mit 5 min Wartezeit	25,42 €	31,83 €	6,41 €	25,2%	27,20 €	1,78 €	7,0%
Großraumfahrzeug (Tag)							
3 km Tour ohne Wartezeit	16,00 €	19,90 €	3,90 €	24,4%	11,60 €	-4,40 €	-27,5%
5 km Tour mit 5 min Wartezeit	22,92 €	27,83 €	4,91 €	21,4%	18,70 €	-4,22 €	-18,4%
10 km Tour mit 5 min Wartezeit	32,92 €	39,33 €	6,41 €	19,5%	30,20 €	-2,72 €	-8,3%
Normalfahrzeug (Nacht / Feiertag)							
3 km Tour ohne Wartezeit	8,60 €	12,70 €	4,10 €	47,7%	10,60 €	2,00 €	23,3%
5 km Tour mit 5 min Wartezeit	15,72 €	20,83 €	5,11 €	32,5%	17,70 €	1,98 €	12,6%
10 km Tour mit 5 min Wartezeit	26,22 €	32,83 €	6,61 €	25,2%	29,20 €	2,98 €	11,4%
Großraumfahrzeug (Nacht / Feiertag)							
3 km Tour ohne Wartezeit	16,10 €	20,20 €	4,10 €	25,5%	12,50 €	-3,60 €	-22,4%
5 km Tour mit 5 min Wartezeit	23,22 €	28,33 €	5,11 €	22,0%	20,20 €	-3,02 €	-13,0%
10 km Tour mit 5 min Wartezeit	33,72 €	40,33 €	6,61 €	19,6%	33,20 €	-0,52 €	-1,5%

-
- **Hauptverkehrszeit:** Von zentraler wirtschaftlicher Bedeutung ist der Taxitarif mit bis zu 4 Fahrgästen in der Hauptverkehrszeit. Auf den Kreis Heinsberg bezogen, liefe der (Viersener) Antrag der Fachvereinigung für Fahrten ab dem 5. km und darüber hinaus auf eine Anpassung von ca. 7% bis ca. 8,5% hinaus. Bei Kurztouren von 3 km errechnet sich ein Plus von ca. 18%. Damit wird die aktuelle Unterfinanzierung der Kurzstrecke aber auch der Anstieg der Betriebskosten (2015 bis 2020) weitgehend abgefangen. Zugleich bleibt der Antrag preislich unter dem Spitzenniveau der NRW-Flächenkreise im Kölner Umland.
 - **Randzeiten:** Für die Randzeiten (Wochenende / Nacht) errechnet sich ein deutlicherer Preisanstieg um $\pm 12\%$ bei Strecken ab dem 5. km. Kurztouren würden um ca. 23% teurer. Bislang ist der Abstand zwischen Randzeit und Hauptverkehrszeit im Heinsberger Taxitarif minimal (0,10 € / km). Wegen der sinkenden Taxiverfügbarkeit in den Abendstunden, sollten aber stärkere Anreize geschaffen werden, Fahrzeuge auch in Schwachlastzeiten bereitzustellen. Kommt hinzu: Für Nachtarbeit ist eigentlich ein Zuschlag von 25% fällig – ein Aspekt, der in der Tarifdiskussion noch nicht einmal zum Thema gemacht worden ist.⁵
 - **Großraumtarif:** Der Großraumtarif ist ein „Ausnahmetarif“ und hat wirtschaftlich wesentlich geringere Bedeutung als der Normaltarif. Bislang wird die Nutzung eines Großraumtaxi durch eine in der Summe deutlich überteuerte Initialgebühr (Grundgebühr + Zuschlag) entgolten. Die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein beantragt in ihrem Viersener Antrag die Einführung eines gesonderten Großraumtarifs – ein in NRW bislang noch seltenes Tarifmodell. Im Ergebnis führt das zu einer Preissenkung auf bislang überteuerten kurzen und mittleren Strecken. Allerdings sollte eine Stellungnahme der Eichverwaltung zur Umsetzbarkeit dieses neuen Tarifmodells eingeholt werden.
 - **Kartenzahlung:** Wegen der neuen Rechtslage seit Januar 2018, wird empfohlen, die tarifliche Kartenzahlungsgebühr zu streichen.
 - **Empfehlung digitale Einzelaufzeichnung:** Weiterhin wird empfohlen, die seit 2016 / 2017 geltende steuerliche Verpflichtung zur manipulationssicheren Speicherung von Taxameterdaten auch in der Tarifordnung oder in der Taxiordnung des Kreises Heinsberg zu verankern. Der Antrag der Fachvereinigung argumentiert u.a. mit den Mehrkosten für Anschaffung und Betrieb von Fiskaltaxametern. Diese Kosten sind in die Kalkulation eingegangen. Alle Taxameterhersteller bieten erprobte manipulationssichere Fiskalerfassungssysteme an. Und (fast) alle Taxiunternehmen setzen bereits heute elektronische Taxameter ein, die Fahrleistung, Einsatzzeit und Erlöse detailliert aufzeichnen. Allerdings kommen nur wenige Unternehmer ihrer Verpflichtung nach, die Daten auszulesen und manipulationssicher zu speichern.

⁵ Siehe dazu das BAG Urteil v. 09.12.2015, 10 AZR 423/14

-
- **Psychologischer Effekt:** Die Abkehr von der vielfach als abschreckend empfundenen 6,50-€-Grundgebühr beseitigt ein psychologisch wichtiges Nutzungshindernis. Gleiches gilt für die Abkehr von dem ebenso abschreckenden Großraumzuschlag von 7,50 €.
 - **Rollstuhltarif:** Durch die Umstellung auf einen gesonderten Großraum- und Rollstuhltarif wird die Taxinutzung auch für Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind wieder erschwinglich. Dennoch sollte erwogen werden, die Mobilität behinderter Menschen auch durch öffentliche Mittel zu fördern.



Thomas Krause

öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für die Betriebswirtschaft
und Bewertung von Taxiunternehmen

V E R O R D N U N G

zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen
im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (**Taxentarif**)
vom __.__.2019

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 (GV. NRW. Ausgabe 2015, Nr. 28, S. 495 ff.) - jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – erlässt der Kreis Heinsberg gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom __.__.2019 folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der nachstehende Tarif (§ 2) gilt bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Heinsberg zugelassenen Taxen innerhalb des Kreises Heinsberg (Pflichtfahrgebiet).
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die Berechnung der Beförderungsentgelte erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger (§ 3).
- (2) Es gelten folgende Tarife:

Tarifstufe 1

Tagtarif – werktags zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr

für die Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen

Grundpreis je Fahrt

3,70 Euro

für jede besetzt gefahrene Strecke von 47,62 m – 0,10 Euro

Kilometerpreis

2,10 Euro

Tarifstufe 2

Nachttarif – werktags zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie

ganztägig an Sonn- und Feiertagen

für die Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen

Grundpreis je Fahrt

3,70 Euro

für jede besetzt gefahrene Strecke von 43,48 m – 0,10 Euro

Kilometerpreis

2,30 Euro

Tarifstufe 3

Tagtarif – werktags zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr

für die Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen sowie

für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen

Grundpreis je Fahrt

4,70 Euro

für jede besetzt gefahrene Strecke von 43,48 m – 0,10 Euro

Kilometerpreis

2,30 Euro

Tarifstufe 4

Nachttarif – werktags zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie

ganztägig an Sonn- und Feiertagen

für die Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen sowie

für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen

Grundpreis je Fahrt

4,70 Euro

für jede besetzt gefahrene Strecke von 38,46 m – 0,10 Euro

Kilometerpreis

2,60 Euro

(3) Wartezeiten

Wartezeiten sind verkehrsbedingte oder vom Fahrgast zu vertretende Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme.

Wartezeiten sind mit 0,10 Euro je 10,29 Sek. (**35,00 Euro/Stunde**) zu berechnen.

Der Taxifahrer / die Taxifahrerin ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.

- (4) Für die Anfahrt zum Besteller / zur Bestellerin darf kein Entgelt erhoben werden. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Ankunft am Bestellort einzuschalten.
- (5) Wird die Fahrt nach Bestellung und Abfahrt zum Bestellort aus Gründen, die bei dem Besteller / der Bestellerin liegen, nicht ausgeführt, so ist der doppelte Grundpreis nach § 2 Abs. 2 Tarifstufe 1 zu zahlen. Die Beweislast für die Abfahrt liegt bei dem Unternehmer / der Unternehmerin.
- (6) Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern.

§ 3

Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreisanzeiger muss geeicht sein und die manipulationssichere Speicherung der Taxameterdaten ermöglichen. Des Weiteren muss er während einer Fahrgastbeförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes immer eingeschaltet sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich instand zu setzen. Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist ab Eintritt der Störung für jeden angefangenen Besetzt-Kilometer ein Wegstreckenentgelt gem. § 2 Abs. 2 zu erheben.

§ 4 Quittung

Für jede Fahrt hat der Taxifahrer / die Taxifahrerin auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung auszustellen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum, Fahrtstrecke, Kennzeichen und Ordnungs-Nr. des Taxis, Name des Unternehmens, Beförderungsentgelt sowie Unterschrift des Taxifahrers / der Taxifahrerin.

§ 5 Sondereinbarungen

Sondereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet gemäß § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig, sofern sie dem Kreis Heinsberg vor ihrem Inkrafttreten angezeigt worden sind.

§ 6 Hinweise auf Tarif

- (1) Der Text dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht zu geben.
- (2) Ein Tarifauszug gemäß Anlage 1 ist im Fahrzeug im Sichtbereich des Fahrgastes anzubringen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafen bedroht sind.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am __.__.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) vom 19.12.2013 in der ab 15.04.2015 geltenden Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 12.03.2015 außer Kraft.

Anlage 1 *)
 (§ 6 Abs. 2 Taxentarif)

T A X E N T A R I F		
KREIS HEINSBERG		
Taxentarif vom __. __. 2019 (Auszug)		Kreis Heinsberg
Der Tarif ist bei Fahrten innerhalb des Kreises Heinsberg verbindlich! Es ist nur der auf dem Taxameter angezeigte Betrag zu zahlen.		
Tarifstufe 1 werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen	Grundpreis Kilometerpreis	3,70 € 2,10 €
Tarifstufe 2 werktags zwischen 22.00 und 06.00 Uhr, sonn- und feiertags Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen	Grundpreis Kilometerpreis	3,70 € 2,30 €
Tarifstufe 3 werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen sowie Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen	Grundpreis Kilometerpreis	4,70 € 2,30 €
Tarifstufe 4 werktags zwischen 22.00 und 06.00 Uhr, sonn- und feiertags Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen sowie Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen	Grundpreis Kilometerpreis	4,70 € 2,60 €
Wartezeit	je Stunde	35,00 €
Der vollständige Taxentarif wird in diesem Taxi mitgeführt und kann auf Verlangen vorgelegt werden.		

Abmessungen (DinA6) und Beschriftung des Tarifauszugs:

Breite insgesamt	148 mm
Höhe insgesamt	105 mm
Farbe der Schrift	schwarz
Farbe des Untergrundes	gelb

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0056/2019

Zuschuss an den Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e.V.

Beratungsfolge: 26.03.2019 Kreisausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	2.400,00 €
Leitbildrelevanz:	nein
Inklusionsrelevanz:	nein

Der Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e. V. hat mit Schreiben vom 07.01.2019 für das Haushaltsjahr 2019 die Gewährung eines Zuschusses beantragt. Dieser Zuschuss soll u. a. Verwendung finden für die Zahlung der Verbandsbeiträge an den Verband der Feuerwehren in NRW e. V..

Seit seiner Gründung im Jahre 1973 hat der Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e. V. sich stets im Sinne einer zukunftsorientierten Entwicklung der Feuerwehren eingesetzt und dabei maßgeblich bei der Sicherstellung des Feuerschutzes mitgewirkt.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreisfeuerwehrverband Heinsberg e. V. wird für das Haushaltsjahr 2019 ein Zuschuss von 2.400,00 € bewilligt. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen beim Abrechnungsobjekt 02110200 zur Verfügung.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0055/2019

Weiterführung der Grenzgängerberatung im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge: 26.03.2019 Kreisausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	10.000 € jährlich
Leitbildrelevanz:	8
Inklusionsrelevanz:	nein

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreis Heinsberg ermöglicht seinen Bürgern Beratungen für Grenzgänger, indem er sich am „Grenzinfopunkt“ des Zweckverbandes Region Aachen beteiligt. Es erfolgt zunächst ab dem 01.01.2014 eine Beratung an 2 Tagen monatlich im Kreishaus Heinsberg entsprechend der Phase 1 des Konzeptpapiers. Die Werbung für dieses Angebot erfolgt schnellstmöglich. Nach Ablauf von 6 Monaten wird anhand der dann vorliegenden Erfahrungen darüber beraten, ob und ggf. in welchem Umfang eine Ausweitung des Angebotes erfolgen soll.“

In seiner Sitzung am 24.04.2018 hat der Kreisausschuss der Fortführung des Beratungsangebotes in gleichem Umfang bis Mitte 2019 zugestimmt.

Zu der durchgeführten Beratungstätigkeit von Anfang April 2018 bis Ende Februar 2019 berichtet der Grenzinfopunkt wie folgt:

Persönliche Beratungen wurden an 17 Tagen von Anfang April 2018 bis Ende Februar 2019 angeboten. Das Beratungsangebot in dieser Zeit (11 Monate) umfasste ca. 4 Stunden pro Beratungstag. Dies ergibt ein reines Beratungsangebot im Umfang von 68 Stunden. Die durchschnittliche Beratungsdauer pro Klient beträgt mindestens eine Stunde. Hinzu ist im Durchschnitt zusätzlich eine halbe Stunde pro Klient für weitere Recherchen und Rückrufe einzukalkulieren.

Insgesamt waren die angebotenen Stunden im Umfang angemessen. Eine Erhöhung ist zurzeit nicht erforderlich. Es ist im Blick zu behalten, ob im Laufe des Jahres eine signifikante Änderung zu beobachten sein wird und es empfehlenswert ist, Anpassungen vorzunehmen.

46 Personen erhielten eine persönliche umfangreiche Beratung im Kreishaus Heinsberg. Insgesamt wurden (inkl. telefonischer Beratung in der Zeit) durchgeführt:

- 26 Beratungen zum Thema Wohnen in D und Arbeiten in NL
- 15 Beratungen zum Thema Wohnen in NL und Arbeiten in D

Thematisch wurden folgende Fragestellungen in den Beratungen berührt:

- 14 Beratungen zu Fragen der Rentenversicherung und des Leistungsanspruches als Grenzgänger
- 1 Beratung zu Fragen bezüglich Pflegeversicherung
- 22 Beratungen zu Steuerfragen
- 8 Beratungen zu Familienleistungen
- 9 Beratungen zu Arbeitslosengeldbezug und Arbeitssuche
- 21 Beratungen zu Fragen bezüglich Krankenversicherung
- 6 Beratungen zur allgemeinen sozialen Absicherung
- 2 Beratungen zur Selbstständigkeit
- 1 Beratungen zur Diplom/Berufsanerkennung
- 6 Beratungen zum Thema Umzug ins Nachbarland

Daraus ist abzuleiten, dass in einer persönlichen Beratung mehrere Fragekomplexe behandelt wurden. Die Termine waren normal nachgefragt und vorreserviert. Im Durchschnitt lagen 2 Terminreservierungen pro Beratungstag vor. Schwankungen bei den Nachfragen sind normal, auch in den Beratungsstellen in Aachen und Eurode treten monatliche Schwankungen auf.

Nach Einschätzung des Grenzfunktes lohnt es sich, die Sprechstunden im Kreis Heinsberg anzubieten. Die Werbung für die Sprechstunden, die auch auf niederländischer Seite stattfand, zeigte Wirkung. Das Angebot im Kreis Heinsberg wird unter anderem durch Mundpropaganda unter den Grenzgängern bekannter.

Es ist darüber zu beraten und zu entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang die Grenzgängerberatungen im Kreis Heinsberg fortgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Grenzgängerberatung im Kreis Heinsberg wird zunächst bis Mitte 2020 in der bisherigen Form weitergeführt. Im Frühjahr 2020 berichtet die Verwaltung dem Kreisausschuss über die weitere Entwicklung. Auf Grundlage dessen berät der Kreisausschuss, ob und ggf. in welchem Umfang die Grenzgängerberatung fortgeführt wird.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0044/2019

Konzeption 2019 des Sprachtherapeutischen Dienstes des Kreises Heinsberg**Beratungsfolge:**

13.03.2019	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
26.03.2019	Kreisausschuss
09.04.2019	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

68.265 - 163.836 EUR

Leitbildrelevanz:

1

Inklusionsrelevanz:

ja

Der Kreis Heinsberg betreibt seit vielen Jahren im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung den „Sprachtherapeutischen Dienst“, um möglichst frühzeitig Defizite in der sprachlichen Entwicklung der Kinder im Kindergartenalter zu erkennen und diesen entgegen zu wirken. Zunächst bestand der Hauptteil der Arbeit auch in der Durchführung der logopädischen Therapie, da wegen fehlender logopädischer Praxen im Kreis die Versorgung mit dieser medizinisch-therapeutischen Leistung nicht gewährleistet war.

Nachdem sich die Präsenz logopädischer Praxen im Kreis stark verbessert hatte, erfolgte 2009/2010 eine Neustrukturierung, mit der der Schwerpunkt der Arbeit weg von der Durchführung der logopädischen Behandlungen der Kinder hin in die Präventionsarbeit gelegt wurde. Seitdem hat sich der Sprachtherapeutische Dienst deutlich verändert und sukzessive weiterentwickelt.

Vor dem Hintergrund des Ziels der Arbeit des Sprachtherapeutischen Dienstes - die Verhinderung der Ausbildung seelischer Behinderung - haben sich so veränderte Aufgaben und Arbeitsabläufe herausgebildet und etabliert. Diese waren bisher nicht offiziell beschrieben und ihnen lag auch bisher keine Personalbemessung zugrunde.

Der Erfolg der Arbeit des Sprachtherapeutischen Dienstes ist nicht messbar. Es kann nicht beziffert werden, in wie vielen Fällen die Manifestierung einer seelischen Behinderung mit allen Folgen für das Kind und die Gesellschaft verhindert werden kann/konnte. Daneben kommt die Verhinderung einer seelischen Behinderung wirtschaftlich nicht nur dem Kreis als Eingliederungshilfeträger (SGB VIII und SGB XII, ab 2020 SGB IX) zugute, sondern auch den anderen Sozialleistungsträgern, die gegebenenfalls geringere Leistungen und Beitragsmittel aufwenden müssen. Es ergibt sich insoweit ein volkswirtschaftlicher Nutzen.

Dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales wurde der Sprachtherapeutische Dienst in seiner Sitzung am 30. November 2016 vorgestellt, kurz danach wurde mit der Erstellung der Konzeption begonnen.

Das nun vorliegende, hinsichtlich der Kennzahlen dem aktuellen Stand angepasste Konzept

beschreibt die aus fachlicher Sicht für notwendig erachteten Inhalte der Arbeit des Sprachtherapeutischen Dienstes (so, wie sie derzeit auch umgesetzt werden) und die hierfür erforderliche Personalausstattung.

Die Konzeption und ein Muster der dort genannten Kooperationsvereinbarung sind der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales beigefügt.

Im Kreis Heinsberg gibt es derzeit insgesamt 131 Kindertagesstätten, die Zahl der Plätze ist in den letzten Jahren auf nun 8.483 gestiegen (Stand: 2/2019). Mit dem derzeit eingesetzten Personal (3 Sprachtherapeutinnen auf 1,9138 Stellen, zusätzlich 1 Honorarkraft mit 12 Std. wöchentlich - ca. 0,31 Stellenanteil -) werden zwar aktuell 92 Kindergärten durch den Sprachtherapeutischen Dienst erreicht, die Beibehaltung des bisher geleisteten Standards entsprechend der Konzeption ist aber bereits hier nicht mehr in vollem Umfang möglich.

Bei einer unveränderten Personalausstattung und der anzustrebenden „Versorgung“ aller Kindergärten im Kreis ist die Dienstleistung des Sprachtherapeutischen Dienstes nur bei einer entsprechenden deutlichen Reduzierung des im Konzept beschriebenen Maßnahmenportfolios möglich.

Für die Durchführung der im Konzept beschriebenen Handlungsfelder/Maßnahmen in allen Kindergärten des Kreises würde sich ein Personalbedarf von rund 4,3 Vollzeitstellen, also ein Personalmehrbedarf von ca. 2,4 Vollzeitstellen (EG 8 TVöD) ergeben. Die Kosten eines Arbeitsplatzes in der Entgeltgruppe 8 TVöD belaufen sich inkl. der Gemein- und Sachkosten auf ca. 68.265 EUR (siehe KGSt@-Bericht Nr. 9/2018: Kosten eines Arbeitsplatzes 2018/2019).

Die Verwaltung schlägt vor, den Arbeitsauftrag des Sprachtherapeutischen Dienstes verbindlich entsprechend der beigefügten Konzeption zu definieren und die Dienstleistung allen Kindertagesstätten im Kreis Heinsberg zugänglich zu machen.

Hierzu soll sodann im Sprachtherapeutischen Dienst zunächst 1 weitere Vollzeitstelle eingerichtet und das Angebot den bisher nicht „versorgten“ Kindergärten vorgestellt werden. Anhand der sich dann tatsächlich ergebenden Bedarfslage kann zu gegebener Zeit über eine weitere Anpassung des Personalbestandes entschieden werden.

Es ist zu erwarten, dass die hiermit verbundenen Mehrkosten im Gegenzug zu Einsparungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Behinderte (nach SGB VIII und SGB XII, ab 2020 SGB IX) führen. Leider lässt sich die Höhe der Einsparungen nicht betragsmäßig beziffern.

Die Einnahmen aus der Vergütung der (bei vorliegender sozialer Indikation) von den Sprachtherapeutinnen des Kreises durchzuführenden logopädischen Behandlungen durch die Krankenkassen fallen kaum ins Gewicht.

Beschlussvorschlag:

Die Konzeption vom 24. November 2017 (Sachstand: 11. Februar 2019) wird für den Sprachtherapeutischen Dienst des Kreises Heinsberg bis auf Weiteres als verbindliche Arbeitsgrundlage festgelegt.

Die Leistungen des Sprachtherapeutischen Dienstes des Kreises Heinsberg sind allen Kindertagesstätten im Kreis Heinsberg zugänglich zu machen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0012/2019

**Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.01.2019 gemäß § 5 der Geschäftsordnung:
Einstellung einer/eines Klimaschutzmanagerin/Klimaschutzmanagers**

Beratungsfolge:

12.03.2019	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
26.03.2019	Kreisausschuss
09.04.2019	Kreistag

Mit Schreiben vom 24.01.2019 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Herrn Franz-Michael Jansen, beantragt die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN nach § 5 der Geschäftsordnung, der Fachausschuss möge dem Kreistag nachfolgenden Beschluss empfehlen:

Für eine zeitnahe Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes ist zusätzliches Personal erforderlich. Der Kreis stellt eine/n Klimaschutzmanagerin/Klimaschutzmanager ein. Er/Sie soll die Maßnahmen, die der Kreis im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept im Kreistag beschlossen hat, umsetzen. Die Verwaltung wird beauftragt, Fördermittel für diese Stelle zu beantragen.

Über den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr beigefügten Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.01.2019 ist in der Sitzung zu beraten und zu beschließen.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr trägt Amtsleiter Kapell einen Vorschlag der Verwaltung vor:

„Wegen der Bedeutung und der Komplexität des Themas richtete der Landrat mit Wirkung vom 01.01.2017 im Amt für Umwelt und Verkehrsplanung ein Sachgebiet „Planung, Mobilität und Klimaschutz“ unter der Leitung von Herrn Dr. Borchardt ein, der bereits ein Jahr zuvor mit den Aufgabenschwerpunkten „Klimaschutz“ und „Planung“ eingestellt worden ist. Die Mitarbeiter des Sachgebietes mit den Themen: Bus- und Schienenverkehr, Förderung der Radmobilität mit Ladestationen, Planungsangelegenheiten, sind - ebenso wie die Mitarbeiter des Sachgebietes „Abfallwirtschaft“ im Umweltamt (Deponiegasverstromung) sowie des Amtes für Gebäudewirtschaft (energetische Maßnahmen für die Kreisliegenschaften) - mit Aufgaben beschäftigt, die direkt oder indirekt dem Klimaschutz zu Gute kommen oder diesen betreffen. Hinzu kommen Umsetzungsmaßnahmen der Zentralverwaltung im Bereich der Fahrzeugflotte der Kreisverwaltung (E-Autos und E-Fahrräder, Ladestation).

Von daher schlägt die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt vor, den praktischen Ansatz weiter zu verfolgen und nach Auslaufen einer zur Zeit projektgeförderten Halbtagsstelle Anfang des kommenden Jahres einen Förderantrag mit dem Schwerpunkt „Klimaschutzmanagement“ beim Bund zu stellen. Eine koordinierende Funktion durch das Kompetenzteam mit der Sachgebietsleitung ist auf jeden Fall derzeit, aber auch in Zukunft gewährleistet.“

Sodann einigen sich die Fachausschussmitglieder auf folgenden Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Federführend für die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes inklusive Klimaschutzmanagement ist das im Amt für Umwelt und Verkehrsplanung angesiedelte Sachgebiet "Planung, Mobilität und Klimaschutz".

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag nach Auslaufen einer zurzeit anderweitig projektgeförderten Halbtagsstelle im kommenden Jahr für diesen Personalanteil Fördermittel für ein die bestehenden Strukturen unterstützendes Klimaschutzmanagement zu beantragen.